



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 18 vom 3. Mai 2019



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
68	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2019	80
69	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2019	81
70	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vertreten durch Frau Silke Rindfleisch, Herrfurthstraße 10 A, 06217 Merseburg, vom 28.01.2019 auf Erteilung einer bis zum 31.03.2024 befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen in 89312 Günzburg, Siemensstraße 1- 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1131/11, 3634/22, 1131/69 und 1131/70 der Gemarkung Günzburg; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG	82

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter „<http://www.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt.html>“ abgerufen werden.

Nr. 68

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Günzburg hat am 18. März 2019 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	716.200 €
in den Aufwendungen auf	710.500 €
= Ergebnis	5.700 €

und im Vermögensplan

in den Einzahlungen auf	390.700 €
in den Auszahlungen auf	390.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden für das Jahr 2019 keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Günzburg, 29.04.2019
Landkreis Günzburg
gez.

Hafner
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.04.2019 Nr. SG12-1222.2090-3/15{2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung vom Tage der Bekanntmachung an im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.19, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9412
Günzburg, 29.04.2019

Hafner
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung (Stadlerstiftung) Thannhausen für das Haushaltsjahr 2019

Der Landkreis Günzburg hat am 18 März 2019 aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Franz Xaver Stadler'schen Armen und Krankenstiftung Thannhausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	584.713 €
in den Aufwendungen auf	569.950 €
= Ergebnis	14.763 €

und im Vermögensplan

in den Einzahlungen auf	834.763 €
in den Auszahlungen auf	834.763 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadlerstiftung wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Günzburg, 29.04.2019
Landkreis Günzburg
gez.

Hafner
Landrat

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.04.2019 Nr. RvS-SG12-1222.2258-3/10/2, die Vorlage der Haushaltssatzung bestätigt und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt samt Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 3 i. V. mit Art. 59 Abs. 3 der LKrO vom Tage der Bekanntmachung an im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, Zimmer Nr. 2.19, während der allgemeinen Amtsstunden öffentlich auf.

Az. 9411
Günzburg, 29.04.2019

Hafner
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vertreten durch Frau Silke Rindfleisch, Herrfurthstraße 10 A, 06217 Merseburg, vom 28.01.2019 auf Erteilung einer bis zum 31.03.2024 befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen in 89312 Günzburg, Siemensstraße 1- 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1131/11, 3634/22, 1131/69 und 1131/70 der Gemarkung Günzburg;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Rohstoffverwertung Gröger GmbH & Co. KG, Siemensstraße 1-3, 89312 Günzburg, vertreten durch Frau Silke Rindfleisch, Herrfurthstraße 10 A, 06217 Merseburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen in 89312 Günzburg, Siemensstraße 1- 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1131/11, 3634/22, 1131/69 und 1131/70 der Gemarkung Günzburg durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Neustrukturierung der Lager- und Behandlungsbereiche, der Errichtung einer Profillagerhalle samt Anbau sowie der dadurch bedingten örtlichen Verlagerung der Anlage zur Demontage und Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten, der Zapfsäulen der Betriebsankstelle sowie der Druckluftversorgung sowie der Behandlung von Motorblöcken und sonstigen gemischten Gussabfällen (AVV 17 04 05) mit einem mobilen Gussbrecher, womit eine Erhöhung der Durchsatzleistung bei der Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle auf 720 t/Tag erreicht wird (Erhöhung um 20 t/Tag). Die diesbezüglich bislang vorliegende Genehmigung soll lediglich und ohne Änderungen der Anlage bis 31.03.2024 verlängert werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Über die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde vom Landratsamt Günzburg ein Aktenvermerk erstellt, aus dem sich auch die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben. Der Aktenvermerk kann beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich 41 – Umweltschutz eingesehen werden.

Günzburg, den 23.04.2019
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin

Hubert Hafner
Landrat